



# Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2019

13.12.2019

Nr. 88

---

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de) eingesehen werden.

---

## Inhaltsverzeichnis

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über das Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 in bestimmten Bereichen der Gemeinden des Amtes Mittelholstein  | S. 1114 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbegebiet Nienkamp“ der Gemeinde Osterstedt für das Gebiet östlich der Grundstücke Alsen Nr. 8 bis Nienkamp Nr. 2 in einer Tiefe von ca. 40 - 60 Meter und zwischen den Grundstücken Alsen Nr. 6 und 10 A | S. 1117 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Zusammenstellung der Gemeindewerke Hohenwestedt Kommunalservice  | S. 1118 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung des Preisblatts Abwasser der Gemeindewerke Hohenwestedt Kommunalservice  | S. 1119 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Aukrug (Beitrags- und Gebührensatzung   | S. 1121 |
| 6. | Amtliche Bekanntmachung der Gemeindewerke Aukrug Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2020 der Gemeindewerke Aukrug   | S.1123  |

# Amtliche Bekanntmachung

## Allgemeinverfügung

### **Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 in bestimmten Bereichen der Gemeinden des Amtes Mittelholstein**

Gemäß § 176 Abs. 1 Nr. 2 LVwG erlasse ich folgende Allgemeinverfügung:

#### **1. Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2**

Im Zeitraum vom 31. Dezember 2019 bis 01. Januar 2020 ist die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 gemäß § 23 Abs. 1 1. SprengV u.a. im Bereich von besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen grundsätzlich verboten.

Zum Schutz von besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen in den Gemeinden des Amtes Mittelholstein wird ein Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F 2 im Umkreis von 200 m erteilt. Die entsprechenden Grundstücke sind in der beigefügten Liste aufgeführt.

Die Liste ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

#### **2. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

#### **3. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

#### **4. Sachverhalt**

Auch in diesem Jahr werden zum Jahresende wieder zahlreiche Feuerwerkskörper (pyrotechnische Gegenstände) abgebrannt.

Nach den Beobachtungen des letzten Jahres wurde vermehrt im Umkreis von besonders brandempfindlichen Gebäuden ein Sicherheitsabstand nicht eingehalten. Teilweise mussten Bürgerinnen und Bürger feststellen, dass abgefeuerte Raketen im Reetdach stecken blieben. Hier besteht eine erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit von Feiernden und Hauseigentümern.

Außerdem kam es in Einzelfällen zu Gefahren, indem Feuerwerkskörper in unmittelbarer Nähe von Personen abgebrannt wurden.

#### **5. Begründung**

Gemäß § 176 Abs. 2 LVwG ist das Amt Mittelholstein die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde. Die Maßnahme dient der Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Bei ungehindertem Ablauf des Geschehens ist auch in diesem Jahr damit zu rechnen, dass vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht bewusst ist, dass schon allein aufgrund der gesetzlichen Vorgabe nach § 23 Abs. 1 1. SprengV das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten ist.

Da die unmittelbare Nähe zu besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen nicht konkret geregelt ist, erfolgt durch diese Allgemeinverfügung zur Gefahrenabwehr eine Konkretisierung des Abstandes auf 200 m. Dieser Abstand wird für notwendig erachtet, um die Brandgefahr für die schützenswerten Häuser und Anlagen so gering wie möglich zu halten.

Das Verbot ist geeignet, um die beschriebenen Gefahren abzuwehren.

Ein geeignetes milderes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nicht.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem bezeichneten Bereich aufhalten und pyrotechnische Gegenstände im Sinne dieser Verfügung verwenden wollen.

### **Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der Gefährdung der Rechtsgüter Leben und Gesundheit kann der Ausgang eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerk in den Umkreisen von 200m der besonders brandempfindlichen Gebäude und Anlagen muss dabei zurückstehen.

Das Interesse des Einzelnen an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ist in dieser Situation geringer zu gewichten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15 in 24594 Hohenwestedt einzulegen.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 gestellt werden.

Hohenwestedt, den 04.12.2019

gez. Landt

Stefan Landt

### **Liste der vom Abbrennverbot betroffenen Grundstücke:**

Gemeinde Aukrug, OT Böken	Böker Str. 34
Gemeinde Aukrug, OT Bünzen	Museum Oles Hus
Gemeinde Aukrug, OT Homfeld	An der Lieth 3a
Gemeinde Aukrug, OT Innien	Bargfelder Str. 31
Gemeinde Aukrug, OT Innien	Hauptstr. 26
Gemeinde Aukrug, OT Innien	Heinkenborsteler Str. 13
Gemeinde Aukrug, OT Innien	Hühnerkamp 6
Gemeinde Aukrug, OT Innien	Fasanengrund 2
Gemeinde Aukrug, OT Innien	Schmäkoppel 36 und 50
Gemeinde Aukrug, Fachklinik	Heidhof

Gemeinde Beringstedt	Friedensstraße 32
Gemeinde Ehndorf	Hinter dem Aalbek 20
Gemeinde Ehndorf	Ringstraße 22
Gemeinde Gokels	Bundesstr. 50
Gemeinde Grauel	Dorfstraße 4
Gemeinde Grauel	Hauptstraße 7, 14, 20 und 24
Gemeinde Grauel	Schulstraße 1 und 8
Gemeinde Meezen	Kuhlenstücken 6 und 8
Gemeinde Meezen	Homfelder Weg 3
Gemeinde Meezen	Hauptstraße 3
Gemeinde Meezen	Hörnweg 2 und 4
Gemeinde Meezen	Dorfstr. 4
Gemeinde Meezen	Ringstr. 10
Gemeinde Nienborstel	Dorfstraße 1,12 und 17
Gemeinde Nienborstel	Kluhs 5
Gemeinde Nienborstel	Mühlenweg 15
Gemeinde Nienborstel	In de Eck 1 und 2
Gemeinde Nienborstel	Forstweg 19
Gemeinde Nienborstel	Hohenwestedter Straße 12
Gemeinde Nienborstel	Hüttener Pforte 3
Gemeinde Nindorf	Schniederredder 3
Gemeinde Nindorf	Krummhorn 3
Gemeinde Nindorf	Mittelweg 5
Gemeinde Nindorf	Osterree 9, 25 und 33
Gemeinde Nindorf	Dorfstr. 30
Gemeinde Padenstedt	Kleinredder 1
Gemeinde Padenstedt	Hauptstr. 5, 7 und 68
Gemeinde Rimmels	Hauptstraße 19, 23, 24, 36, 37 und 39
Gemeinde Rimmels	Hörsten 19 und 20
Gemeinde Rimmels	Meiereiweg 7
Gemeinde Rimmels	Winselweg 1
Gemeinde Rimmels	Ziegeleiweg 1
Gemeinde Tappendorf	Dorfstraße 13
Gemeinde Tappendorf	Holnweg 12
Gemeinde Tappendorf	Spök 1
Gemeinde Tappendorf	Büssenbarg 6a
Gemeinde Thaden	Dorfstraße 12

# Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein  
- Der Amtsdirektor -  
für die Gemeinde Osterstedt**

## **Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbegebiet Nienkamp“ der Gemeinde Osterstedt für das Gebiet östlich der Grundstücke Alsen Nr. 8 bis Nienkamp Nr. 2 in einer Tiefe von ca. 40 - 60 Meter und zwischen den Grundstücken Alsen Nr. 6 und 10 A**

Die Gemeindevertretung Osterstedt hat in der Sitzung am 29.08.2019 den Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbegebiet Nienkamp“ der Gemeinde Osterstedt für das Gebiet östlich der Grundstücke Alsen Nr. 8 bis Nienkamp Nr. 2 in einer Tiefe von ca. 40 - 60 Meter und zwischen den Grundstücken Alsen Nr. 6 und 10 A bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **14.12.2019** in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hohenwestedt, den 13.12.2019

**Amt Mittelholstein  
- Der Amtsdirektor -  
Im Auftrag**

gez.  
Jens Lahrsen

# Amtliche Bekanntmachung

## Gemeindewerke Hohenwestedt KommunalSERVICE

### 2 Zusammenstellung

#### 1. Es betragen

1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	2.527.000,00 €
	die Aufwendungen	2.452.745,00 €
	der Jahresergebnis	74.255,00 €
1.2	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	1.193.400,00 €
	die Ausgaben	1.193.400,00 €

#### 2. Es werden festgesetzt

- 2.1 Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen  
und Investitionsförderungsmaßnahmen auf  
500.000,00 €
- 2.2 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 €
- 2.3 Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.500.000 €

Gemeinde Hohenwestedt

Hohenwestedt, 10.12.2019

gez. Jan Butenschön  
Bürgermeister

# Amtliche Bekanntmachung

## Preisblatt Abwasser der Gemeindewerke Hohenwestedt KommunalSERVICE

### Abwasserpreise

Aufgrund des § 10 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hohenwestedt (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 07. Dezember 2000 und aufgrund der Abwasserentsorgungsbedingungen vom 07. Dezember 2000 und der Änderungen vom 18.12.2013 werden nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2019 folgende Abwasserpreise festgesetzt:

#### **A. Baukostenzuschüsse**

Die GWH berechnen gem. der §§ 8 ff. der Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) gegenüber den Kunden zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der Abwasseranlagen einen Baukostenzuschuss.

##### 1. Baukostenzuschuss für den Schmutzwasserbereich

Gem. § 9 Abs. 1 der AEB ist Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage die Fläche in m<sup>2</sup>, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der festgesetzten Vollgeschosszahl ergibt.

Der Berechnungssatz beträgt 7,90 EUR/m<sup>2</sup>

##### 2. Baukostenzuschuss für den Niederschlagswasserbereich

Gem. § 10 Abs. 1 der AEB ist Berechnungsgrundlage des Baukostenzuschusses die Grundstücksfläche, die mit der Grundflächenzahl vervielfacht wird.

Der Berechnungssatz beträgt 2,13 EUR/m<sup>2</sup>

#### **B. Entgelte**

##### 1. Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Für die leitungsgebundene zentrale Schmutzwasserbeseitigung werden gem. § 17 Abs. 2 AEB ein Grundbetrag (Grundpreis) und Zusatzentgelte (Arbeitspreis) in Rechnung gestellt.

###### a) Grundpreis

Nach § 17 Abs. 2 wird der Grundpreis nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Der Grundpreis beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nenndurchfluss-leistung

bis	Qn	5 m <sup>3</sup> /h	4,50	EUR / Monat
bis	Qn	6 m <sup>3</sup> /h	6,50	EUR / Monat
bis	Qn	10 m <sup>3</sup> /h	14,50	EUR / Monat
bis	Qn	15 m <sup>3</sup> /h	26,50	EUR / Monat
bis	Qn	20 m <sup>3</sup> /h	41,50	EUR / Monat
bis	Qn	40 m <sup>3</sup> /h	51,50	EUR / Monat

### b) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis errechnet sich gem. § 17 Abs. 3 bis 5 AEB anhand des Frischwasser-verbrauchs auf dem Grundstück.

Der Arbeitspreis beträgt 2,88 EUR / m<sup>3</sup>.

## 2. Dezentrale Abwasserbeseitigung

### a) Abflusslose Gruben

Der Preis für die Entleerung der abflusslosen Gruben wird nach Maßgabe des § 18 i. V. m. § 17 AEB entsprechend der Abwasserentgeltberechnung für die Schmutzwasserbeseitigung errechnet. Der dort ausgewiesene Preis gilt auch für die abflusslosen Gruben. Ein Grundpreis fällt nicht an.

### b) Hauskläranlagen

Der Preis für die Abfuhr des Abwassers bzw. Schlammes aus Hauskläranlagen wird anhand der tatsächlich durch Abwassermesseinrichtungen ermittelten abgefahrenen Menge gem. § 18 Nr. 2 AEB berechnet. Ein Grundpreis fällt nicht an.

Dieser beträgt:

1. 40,00 EUR / m<sup>3</sup> für den ersten m<sup>3</sup> Hausklärschlamm, bei Regelentleerung
2. 40,00 EUR / m<sup>3</sup> für den ersten m<sup>3</sup> Hausklärschlamm, bei Bedarfsentleerung
3. 30,00 EUR / m<sup>3</sup> für jeden weiteren m<sup>3</sup> Hausklärschlamm.

## 3. Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

Der Preis für eine Berechnungseinheit (1 m<sup>2</sup>) beträgt 0,52 Euro pro Kalenderjahr.



## **C. Nebenleistungen**

### 1. Kostenerstattung für die Herstellung der Anschlusskanäle

Der Preis für Herstellung der Anschlusskanäle für den Grundstücksanschluss gemäß § 12 AEB wird anhand der tatsächlichen Kosten berechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt. Die angemessene Vorausleistung kann bis zu 100 % der tatsächlichen Kosten betragen.

### 2. Bearbeitungsaufwand

Der Pauschalpreis für den Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung von Sicherheitsleistungen gemäß § 24 AEB beträgt 10,00 Euro.

### 3. Mahnkosten/Vollstreckungsgebühren

Die erste Mahnung ist kostenfrei. Für die zweite Mahnung und weitere Mahnungen werden Mahn- und Vollstreckungsgebühren nach der Vollzugs- und Vollstreckungsordnung des Landes Schleswig-Holstein - VVKO - in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **D. In-Kraft-Treten**

Dieses Preisblatt tritt am 01.01.2020 in Kraft.  
Damit verlieren vorherige Preisblätter ihre Gültigkeit.

Hohenwestedt, 10.12.2019

Gemeinde Hohenwestedt

Der Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

# Satzung über die 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Aukrug (Beitrags- und Gebührensatzung)



Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, des §§ 31 und 31a des Landeswassergesetzes in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2019 folgende Satzung erlassen:

### Artikel I

§ 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Zusatzgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Rechnungseinheit für die Gebühr ist ein cbm Schmutzwasser. Die Zusatzgebühr beträgt **2,83 Euro/je cbm** für die Ortsteile Innien, Bünzen, Böken und Bargfeld (Anschluss an das Klärwerk Bünzen) und **1,08 Euro/je cbm** für den Ortsteil Homfeld (Anschluss an die Klärtechanlage Homfeld).

§ 14 Absatz 11 wird wie folgt geändert:

(11) Die Benutzungsgebühr beträgt

- für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung in den Ortsteilen Innien, Böken, Bünzen und Bargfeld **0,25 €/m<sup>2</sup>**,
- für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung im Ortsteil Homfeld **0,86 €/m<sup>2</sup>**.

### Artikel II

Diese Satzung über die 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Aukrug tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Aukrug, den 12. Dezember 2019

Joachim Rehder  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## Gemeindewerke Aukrug

### Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 15. August 2007 in Verbindung mit § 97 Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 12.12.2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt.

#### 1. Es betragen

1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	1.126.980,00 €
	die Aufwendungen	1.078.050,00 €
	der Jahresergebnis	48.930,00 €
1.2	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	531.500,00 €
	die Ausgaben	531.500,00 €

#### 2. Es werden festgesetzt

2.1	Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 €
2.2	Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
2.3	Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 €

Aukrug, 12.12.2019

gez. Joachim Rehder  
Bürgermeister